KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT

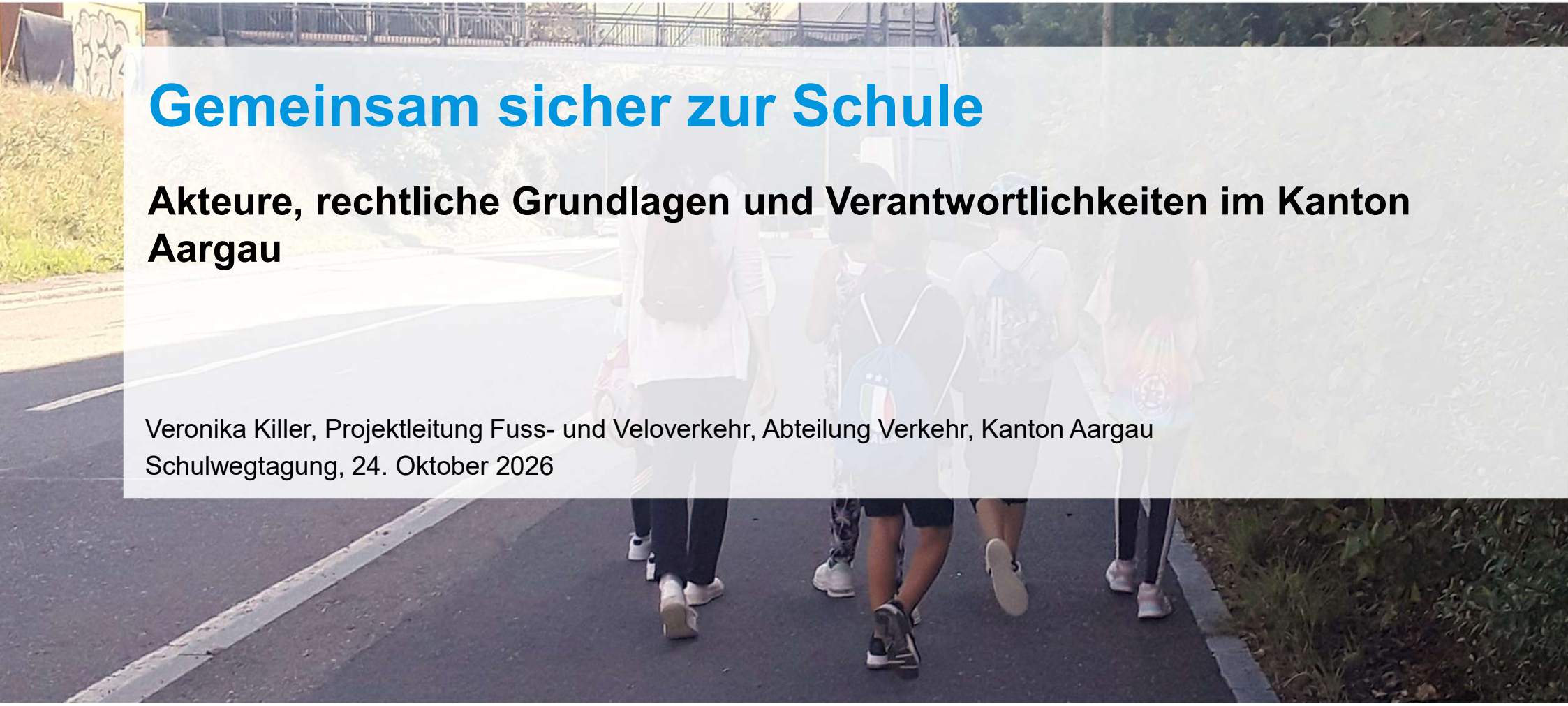

Gemeinsam sicher zur Schule

Akteure, rechtliche Grundlagen und Verantwortlichkeiten im Kanton Aargau

Veronika Killer, Projektleitung Fuss- und Veloverkehr, Abteilung Verkehr, Kanton Aargau
Schulwegtagung, 24. Oktober 2026

Das gemeinsame Ziel

> **Sicher Ankommen!**

> Der Schulweg als Lern-, und Bewegungsort nutzen.

→ Damit dies gelingt,
braucht es…

Quelle: Sicher ankommen, Kinder auf dem Schulweg: Informationen und Tipps

Zusammenspiel verschiedener Akteure

Zusammenspiel verschiedener Akteure

Grundlagen für die Planung

Nach Beratungsstelle für
Unfallverhütung (bfu):

"Gemeinden und Kantone sind verpflichtet, das Strassennetz für alle Verkehrsteilnehmer sicher und zumutbar zu gestalten. Das kann auch bedeuten, die Schülerinnen und Schüler mit einem Schulbus zu transportieren oder die Unterrichtszeiten auf die Ankunfts- und Abfahrtszeiten des öffentlichen Verkehrs abzustimmen. Die Schulwegsicherheit sollte also ein Teil der gesamten Verkehrssicherheitsplanung einer Gemeinde sein."

Gemeinde: Schulwegplanung

> Schulwege als Teil des Fusswegnetzes

Bundesgesetz über Fuss und Wanderweg

Art. 2 Fusswegnetze

[1] Fusswegnetze sind Verkehrsverbindungen für die Fussgänger und liegen in der Regel im Siedlungsgebiet.

[2] Sie umfassen untereinander zweckmässig verbundene Fusswege, Fussgängerzonen, Begegnungszonen und ähnliche Infrastrukturen. Trottoirs und Fussgängerstreifen können als Verbindungsstücke dienen.[5]

[3] Fusswegnetze erschliessen und verbinden insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Kindergärten und Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlagen sowie Einkaufsläden.

> Eine Schulwegplanung empfiehlt sichere Schulwege und dokumentiert Verbesserungsmassnahmen.

Kantonales Volksschulgesetz (VSG)

§ 78 Schulweg

[1] Die Gemeinden sind verpflichtet, für zumutbare Schulwege zu sorgen.

[2] Schaffen sie bei einem unzumutbaren Schulweg keine Abhilfe, haben sie die notwendigen Kosten für den Transport zu übernehmen.

Gemeinde: Überblick aktuelle Rechtslage

(neues Volksschulgesetz seit 1. August 2026, FACT SHEET: Schulweg)

Beurteilungskriterien für **zumutbaren Schulweg**:

> Schülerin oder Schüler: Insbesondere Alter, physische, psychische und intellektuelle Fähigkeiten

> Art des Schulwegs: Länge (Ab der 3. Klasse der Primarschule gelten 5 km als Richtwert), Höhenunterschied und Beschaffenheit

> Zeitaufwand: Richtwert 2 x 40 Minuten

> Mittagspause: effektiv 40 Minuten zu Hause verbringen

> Gefährlichkeit des Schulwegs: Objektive Kriterien

Gemeinde: Kommunaler Gesamtplan Verkehr

> Als Planungsgrundlage kann der Kommunale Gesamtplan Verkehr (KGV) dienen: Gesamtverkehrliches Planungsinstrument der Gemeinde mit Teilplänen Fuss- und Veloverkehr.

Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG)

§ 54a * Kommunaler Gesamtplan Verkehr

[1] Die Gemeinde kann das Verkehrsaufkommen in einem Kommunalen Gesamtplan Verkehr mit den Verkehrskapazitäten und der Siedlungsentwicklung abstimmen. Er wird vom Gemeinderat beschlossen, vom zuständigen Departement genehmigt und ist behördenverbindlich.

Weiteres § 2 BauV

Gemeinde: Kommunaler Gesamtplan Verkehr

Beispiel Frick

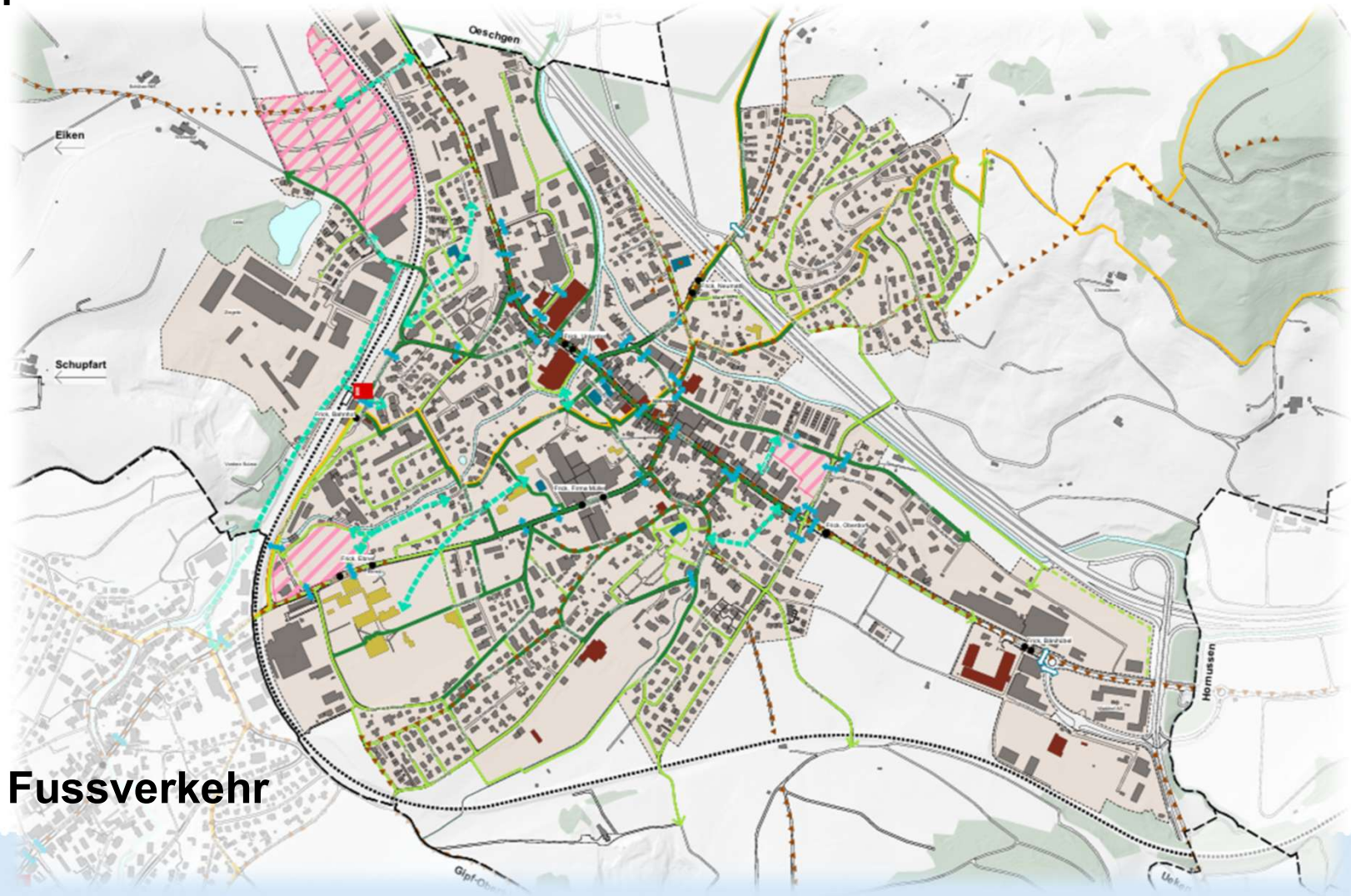

Teilplan Fussverkehr

Gemeinde: Kommunaler Gesamtplan Verkehr

Beispiel Frick

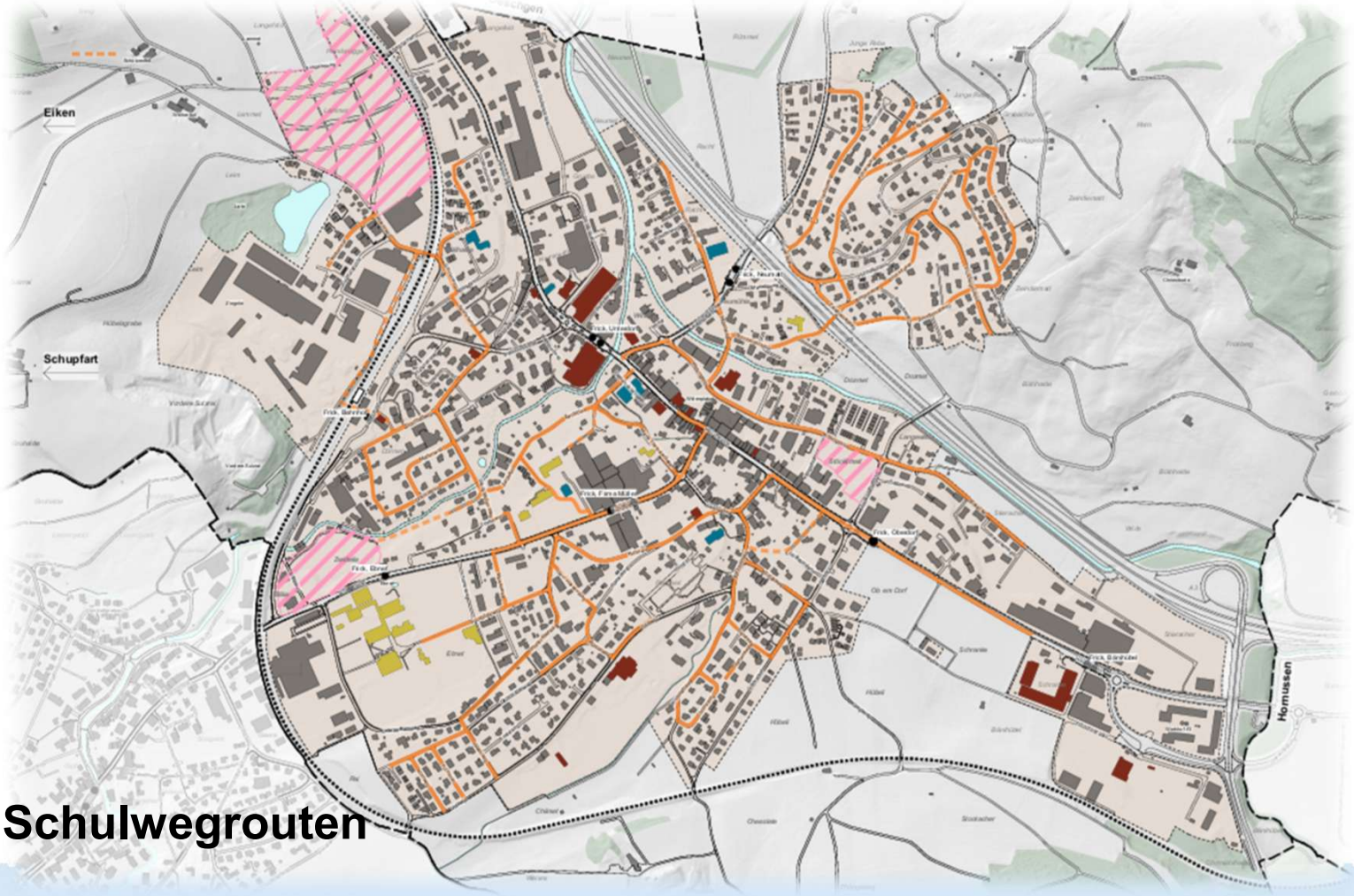

Teilplan Schulwegrouten

Fakultativ

Gemeinde und Kanton: Schulwegplanung regional (mit dem Velo)

> Das **Kantonale Velonetz** deckt mit rund 1'000 km den ganzen Kanton ab. Es bilden ein regionales Netz. Soweit möglich, soll dieses von den SuS mitgenutzt werden.

> Grundsätzlich liegen aber die Schulwege in der Verantwortung der Gemeinde. Insbesondere innerorts liegen diese oft im **Kommunalen Velonetz**.

> Das Kantonale und Kommunale Velonetz sind abgestimmt und ergänzend.

Verantwortung des Kantons

> Wir denken schon bei der Planung an die Ansprüche der schwächeren Verkehrsteilnehmenden

> Wir unterstützen und bewilligen nur verkehrssichere, normgerechte Lösungen

> Wir streben einen Konsens für sämtliche Anliegen an

> Alle Projekte werden gemeinsam mit den Gemeinden entwickelt

Grundlagen für die Infrastruktur

> schweizerisches Normenwesen

> kantonale Merkblätter / Richtlinien

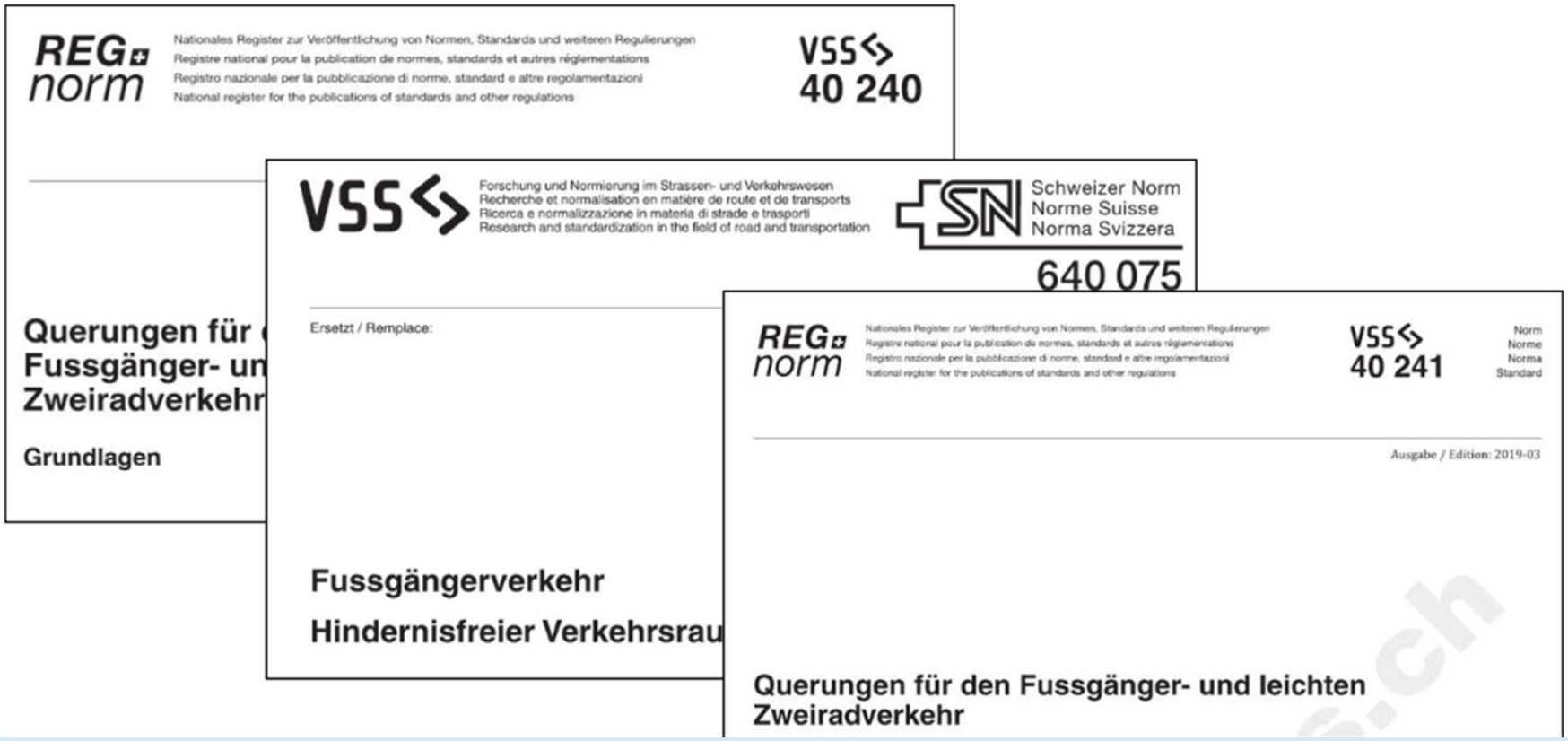

Fussverkehrsinfrastruktur auf Kantonstrassen längs

Trottoirs:

> 2.00m Breite wird angestrebt

> möglichst beidseitig angeordnet

> bei Einmündungen wird eine Trottoirüberfahrt geprüft

> in Engstellen wird Fahrbahnverengung geprüft, um dem Trottoir mehr Platz zu geben.

Fussverkehrsinfrastruktur auf Kantonstrassen quer

Mit Vortritt

Fussgängerstreifen

- > nur normgerechte (verkehrssichere) Umsetzung
- 5 Hauptkriterien (Big Five)
  - Anhalte-Sichtweite erfüllt (60 Meter)
  - korrekte Beleuchtung
  - Fussgängerschutzinsel
  - Fussgängerstreifen führt max. über einen Fahrstreifen pro Fahrtrichtung
  - Fussgängerstreifen muss ausreichend frequentiert sein

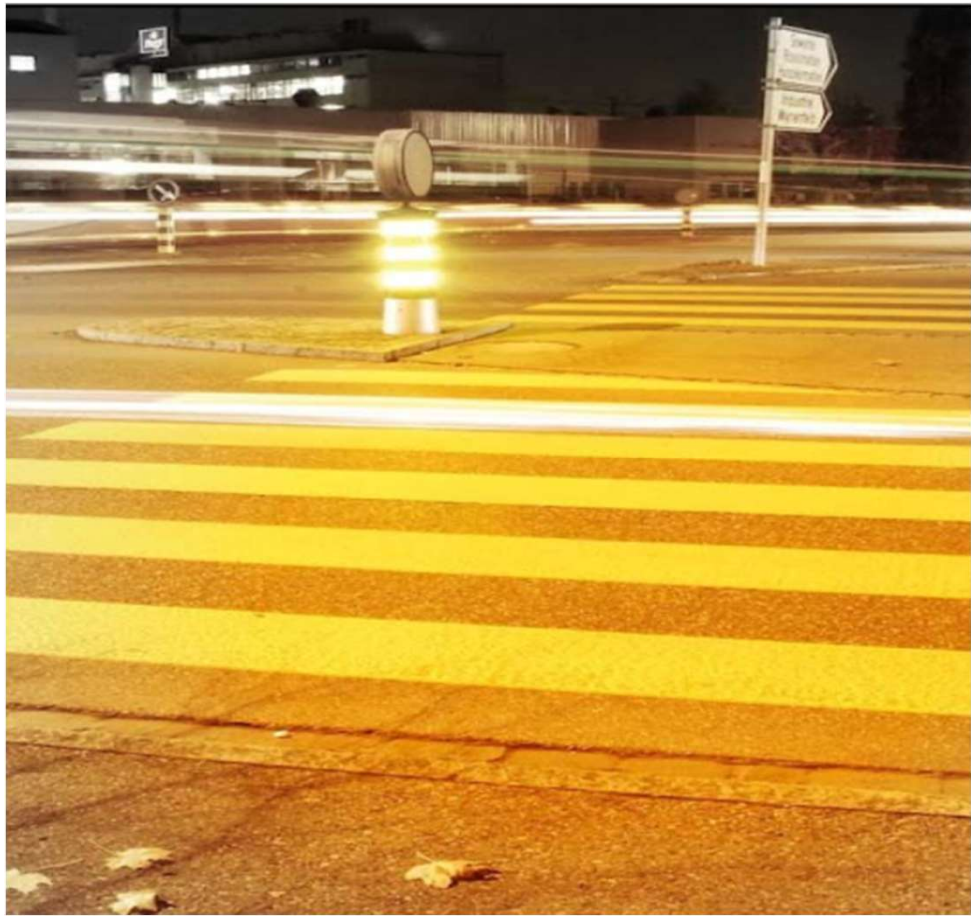

Fussverkehrsinfrastruktur auf Kantonstrassen quer

Ohne Vortritt

Infrastruktur auf Gemeindestrasse

> Z.B. Tempo 30 Zonen oder Begegnungszonen

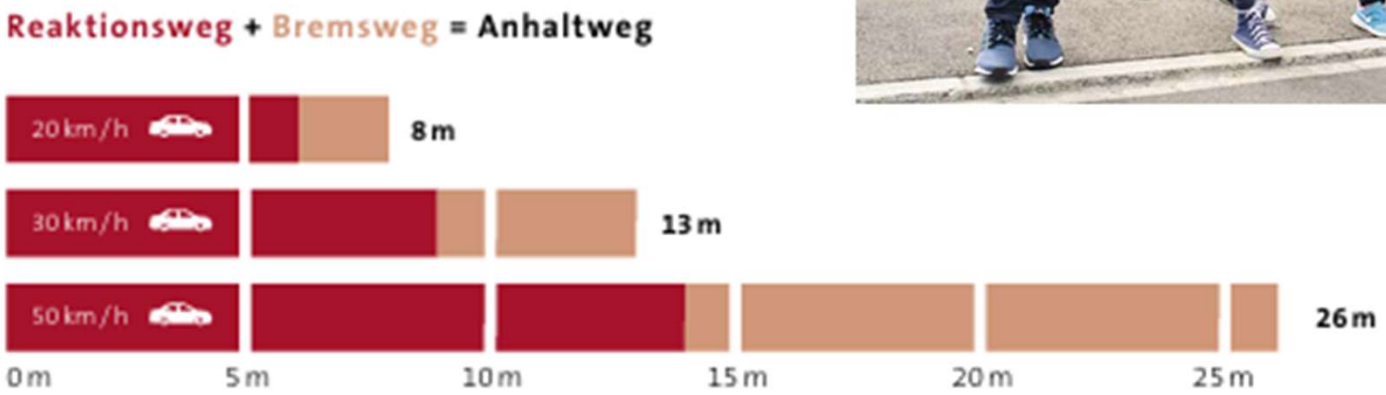

Quelle: Sicher ankommen, Kinder auf dem Schulweg: Informationen und Tipps

Zuständigkeiten Strasseninfrastruktur

> Kantonsstrassen

→ zuständig Sektion Verkehrssicherheit beim Kanton

> Gemeindestrassen

→ zuständig Gemeinde, Kanton ist Aufsichtsbehörde

> Erwarten Sie keine Wunder

→ Die Anlage kann nicht jedes Fehlverhalten verhindern

→ Eigenverantwortung jedes Einzelnen ist erforderlich

Zusammenspiel verschiedener Akteure

Schule und Polizei: Wissen, Beratung und Sensibilisierung

- Der Aargauer Lehrplan Volksschule fordert folgende Kompetenz bis zur 2. Klasse:
  - Die Schülerinnen und Schüler können selbstständig Wege im Wohn- und Schulumfeld zurücklegen, dabei sichere und unsichere Stellen erkennen, benennen und Regeln im Verkehr beachten (NMG.8: Menschen nutzen Räume - sich orientieren und mitgestalten)

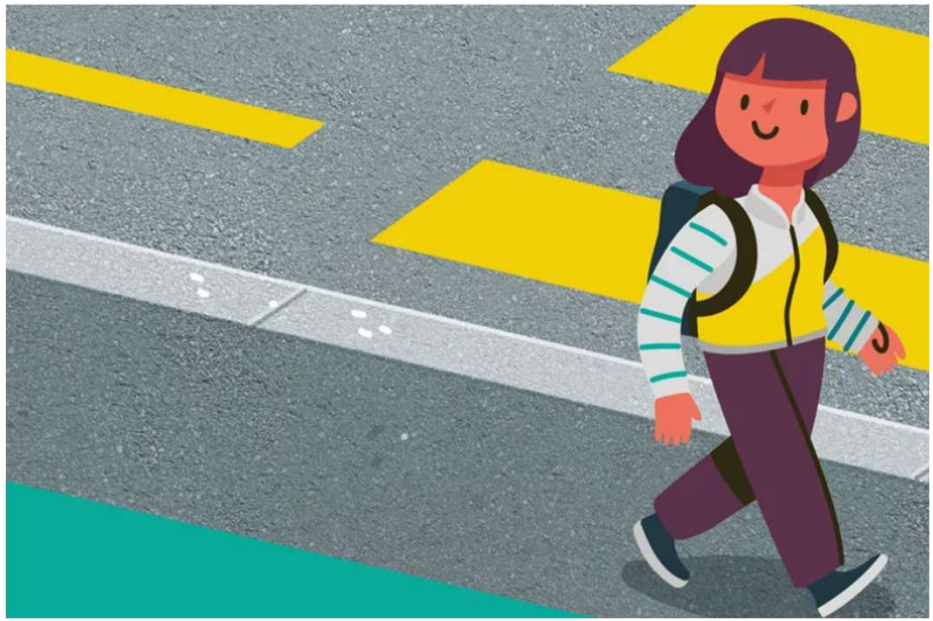

z.B. mit SafetyTools: Unterrichtsmaterial zur Unfallprävention (bfu)

Schule und Polizei: Wissen, Beratung und Sensibilisierung

Zusammenspiel verschiedener Akteure

Erziehungsberechtigte: Und nun die Praxis

Die Erziehungsberechtigten haben grundsätzlich die Obhutspflicht für das Kind auf dem Schulweg d.h.:

> Diese entscheiden, ob ihr Kind zu Fuss, mit dem Fahrrad oder mit dem öV in die Schule gelangen soll.

> Den Weg mit dem Kind üben und genügend Zeit einplanen.

> Nicht den kürzesten, sondern den sichersten Weg wählen. Dazu am besten bei der Gemeinde anfragen, ob es dazu Empfehlungen gibt, z. B. einen Schulwegplan.

> Gut ausgerüstet, Kinder helle Kleidung tragen lassen und mit reflektierendem Material ausstatten

Zusammenspiel verschiedener Akteure

Alle Verkehrsteilnehmenden

> Kinder können erst im Alter von 8 bis 9 Jahren im Verkehr zuverlässig bestimmen, aus welcher Richtung bestimmte Geräusche kommen.

> Das Bewusstsein für Gefahren ist erst im Alter von 8 bis 10 Jahren vollständig entwickelt

> Kinder können erst ab 10 bis 12 Jahren Geschwindigkeiten richtig einschätzen

> Gemäss Art. 19 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) dürfen Kinder vor dem vollendeten sechsten Altersjahr auf Hauptstrassen nur unter Aufsicht Velofahren.

> Mit Fahrzeugähnlichen Geräten (fäG) darf auf Trottoirs, Fussweg, Fussgängerzone, Begegnungszone, Verkehrsarme Nebenstrasse ohne Trottoir, Fuss- und Veloweg gefahren werden. Hier gibt es kein Mindestalter und keine Begleitplicht.

Rechtliche Rahmenbedingungen

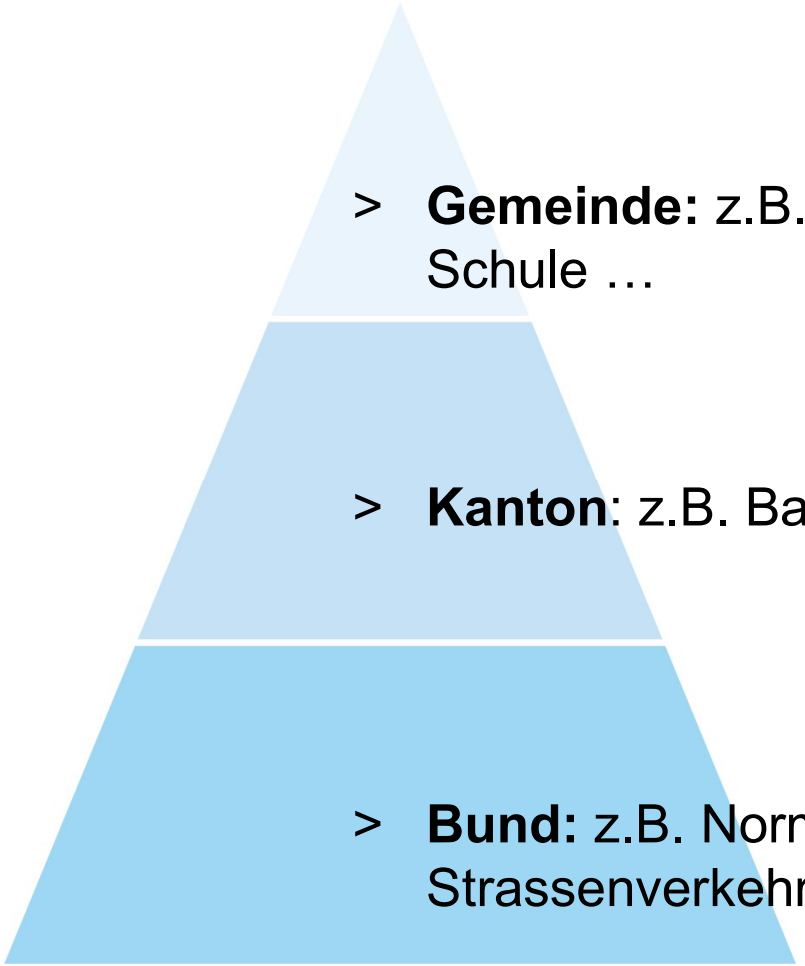

- **Gemeinde:** z.B. Fusswegnetzplanung, Reglemente für Schule …
- **Kanton**: z.B. Baugesetz, Volkschulgesetz…
- **Bund:** z.B. Normen, Fuss- und Wanderweggesetz, Strassenverkehrsgesetz…

Das Wichtigste in Kürze (nach bfu)

- Eltern und Behörden tragen gemeinsam Verantwortung für den Schulweg.
- Eltern sind für ihr Kind und dessen Verhalten verantwortlich.
- Behörden sorgen für einen zumutbaren und sicheren Schulweg.
- Schulen unterstützen bei Information und Sensibilisierung.

Das Wichtigste in Kürze (nach bfu)

> Eltern und Behörden tragen gemeinsam Verantwortung für den Schulweg.
> Eltern sind für ihr Kind und dessen Verhalten verantwortlich.
> Behörden sorgen für einen zumutbaren und sicheren Schulweg.
> Schulen unterstützen bei Information und Sensibilisierung.

> **Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**